

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der S-Management Services GmbH

Gültig ab 1. Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend ALZ) gelten nur gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ALZ für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, in denen wir Verkäufer oder Auftragnehmer sind.
- (3) Ergänzend und vorrangig gelten die jeweiligen Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen sowie weitere produktspezifische Bestimmungen, soweit sich daraus Abweichungen von diesen ALZ ergeben.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir die Leistung in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos erbringen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ALZ. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein in Textform abgeschlossener Vertrag bzw. eine Bestätigung in Textform maßgebend, es sei denn, eine Partei erbringt des Nachweis, dass eine mündliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Soweit sie in diesen ALZ nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt werden, gelten, auch ohne einen klarstellenden Hinweis hierauf, die gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Angebote, Annahme

- (1) Unsere Angebote stellen nur eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot abzugeben und sind freibleibend.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (3) Die Angebotsannahme kann von uns entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) erklärt werden oder erfolgt durch Bereitstellung oder Erbringung der Leistung oder Lieferung der Ware.
- (4) Auf der Bestellung ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

§ 3 Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die vereinbarte Vergütung ist sofort ohne Abzug nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Leistungserbringung oder Abnahme fällig und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Lastschriftverfahren reguliert.
- (3) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts auch berechtigt, wenn der Kunde Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.
- (4) Wir behalten uns bei Druckaufträgen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu maximal 5% der bestellten

Warenmenge vor. Berechnet wird die gelieferte Menge. Insoweit steht uns ein Leistungsbestimmungsrecht zu.

§ 4 Gefahrübergang / Abnahme

- (1) Wir sind berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
- (2) Verzögert sich der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, insbesondere auch hinsichtlich des Gefahrübergangs.
- (4) Bei etwaigen Transportschäden wird der Kunde zu deren zügigen Abwicklung unverzüglich dem Transportunternehmen eine Meldung in Textform und uns das Schadensprotokoll bzw. die Tatbestandsaufnahme schicken.

§ 5 Mängelrechte/Prüfpflichten/Verjährung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit die Lieferung von Waren geschuldet ist, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung und ggf. – soweit möglich – eine Funktionsprüfung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung bzw. dem Einbau zu erfolgen. Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel können nur binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Lieferung geltend gemacht werden. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelrüge muss in Textform erfolgen.
- (3) Soweit von uns Korrekturabzüge übersendet werden, sind diese vom Kunden zu prüfen und unverzüglich ggf. mit Korrekturen versehen als „druckreif erklärt“ in Textform an uns zurückzugeben. Wir sind nicht verpflichtet, die als druckreif erklärten Korrekturabzüge erneut zu überprüfen. Wir haften nicht für vom Kunden übersehene Fehler.
- (4) Bei berechtigten Nacherfüllungsansprüchen steht das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern uns zu.
- (5) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (6) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 6 Absatz 2 dieser ALZ verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der S-Management Services GmbH

Gültig ab 1. Januar 2022

§ 6 Haftung

- (1) Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen ALZ, insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt.
- (2) Wir haften unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden wegen der Nichteinhaltung einer von uns gegebenen Garantie oder wegen arglistig verschwiegener Mängel und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen haften wir für leichte Fahrlässigkeit nicht.
- (5) Sofern die Haftung nicht schon bereits nach Absatz 4 ausgeschlossen ist, haften wir ferner nicht für so genannte Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 vorliegen.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich der Vertragsbeziehung einbezogen werden sowie zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Rücktritt, Kündigung

- (1) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- (2) Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 9 Urheberrecht / Nutzungs- und Verwertungsrechte / Lizenzbestimmungen

- (1) Die Einräumung bzw. Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit gelieferte Sachen ohne die Einräumung bzw. Übertragung von Nutzungsrechten nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können, gelten diese mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises insoweit als eingeräumt.
- (2) Im Übrigen stehen Nutzungs- und Verwertungsrechte an unseren Werken, Lieferungen und Leistungen ausschließlich uns zu.

- (3) Für Softwareprodukte gelten die dem Produkt beigefügten jeweiligen Endbenutzer-Lizenzbedingungen.

§ 10 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Wir sind zertifizierter Dienstleister der Sparkassen-Finanzgruppe und unterhalten ein geprüftes Information Security Management System (ISMS) sowie ein Datenschutz-Management-System (DSMS). Die Zertifikate und Selbstauskünfte können berechnete Nutzer unter portal.dsv-gruppe.de in der Anwendung "Revision, Informationssicherheit und Datenschutz" einsehen.
- (2) Im Rahmen unserer Service-Offensive möchte die DSV-Gruppe ihre Kunden möglichst einheitlich und zielgerecht betreuen. Hierfür verarbeiten wir im B2B-Verhältnis auch die betrieblichen Kontaktdaten unserer Kunden und ihrer Beschäftigten zu Zwecken der Marktforschung und Werbung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://portal.dsv-gruppe.de/datenschutz.html> und bei einzelnen Applikationen.
- (3) Wir sind berechtigt, die bei unseren Kunden erfassten Daten zu anonymisieren oder zu aggregieren und in dieser Form für weitergehende Zwecke zu nutzen und Dritten innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort/Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Dies gilt nur, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.